

# **Satzung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub vom 29. April 1992**

(geändert am 4.6.1993, 14.6.1995, 27.6.1997, 21.7.2000, 15.11.2001 und 10.06.2005 – mit den eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 10.06.2005)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 85),
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. I S. 1410), berichtigt am 11.09.1986 (GBl. I S. 1501), geändert durch Gesetze vom 12.02.1990 (GBl. I S. 205), vom 11.05.1990 (GBl. I S. 870), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i. V. mit Gesetz vom 29.09.1990 (GBl. II S. 885, 1117),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden- Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 24.06.1991 (GBl. S. 434),
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465),
- der Vereinbarung vom 15.11.1991 zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und der Gemeinde Fichtenberg über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub, § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 24.06.1991 (GBl. S. 434),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenberg am 29. April 1992 folgende Satzung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vermeidung und Verwertung**

- (1) Jedermann ist gehalten, die Entstehung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

### **§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf den Entsorgungsanlagen.

- (2) Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von unbelastetem Erdaushub auf anderen als den gemeindlichen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

- (1) Unbelasteter Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt den in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
  - a) unbelasteter Erdaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben wird;
  - b) unbelasteter Erdaushub, der unerlaubt abgelagert wird, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Dieser unbelastete Erdaushub wird nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von unbelastetem Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden unbelasteten Erdaushub über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die bzw. der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

### **§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

Von der Entsorgung ist unbelasteter Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

### **§ 6 Abfallarten**

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in den abfallrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.

- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen unbelasteter Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

### **§ 8 Eigentumsübergang**

Unbelasteter Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer der Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **III. Abfallentsorgungsanlage**

### **§ 10 Erddeponie Michelbachwiesen**

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden unbelasteten Erdaushubs, (§ 6) erforderlichen Abfallentsorgungsanlage und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den gemeindlichen Einwohnern und den ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

- (2) Das Nähere, insbesondere die Einzugsbereiche für die Erddeponie, die Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 11 Benutzung der Erddeponie**

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen unbelasteten Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei der Erddeponie anzuliefern oder durch die beauftragte anliefern zu lassen.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 12 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub Benutzungsgebühren.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligem Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist oder in der Benutzungsordnung nicht eine andere Art der Kostenerstattung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

### **§ 15 Erklärungspflichten**

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

## **§ 16 Schätzung**

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Gemeinde geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 17 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für lose angelieferten, unbelasteten Erdaushub beträgt je angefangenen Kubikmeter (cbm) 7,80 Euro. Das Volumen wird durch Aufmaß oder Schätzung bestimmt. Bezieht sich das Aufmaß auf verdichteten Boden, dann erfolgt die Umrechnung auf loses Material mit dem Faktor 1,2.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
- (3) Für Kleinanlieferer mit PKW's ohne Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
  1. seiner Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
  2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub zuführt und überlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 7 Abs. 3 nicht gewährt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 19 Deponieverbot**

- (1) Wer als Anlieferer von unbelastetem Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
  1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,

2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Schwäbisch Hall vom 07.12.1976 mit der ergangenen Änderung bezüglich der Vorschriften über die Erddeponie außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, 29.04.1992

Miola, Bürgermeister